

**Verordnung
über Gebühren für Dienstleistungen des
Bundesamtes für Justiz
(Gebührenverordnung BJ, GebV-BJ)**

vom 5. Juli 2006 (Stand am 23. Januar 2023)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Das Bundesamt für Justiz (BJ) erhebt Gebühren namentlich für folgende Dienstleistungen:

- a. Gutachten und Rechtsauskünfte;
- b. Auskünfte aus Registern.

² Diese Verordnung gilt nicht für Verfügungen und Dienstleistungen:

- a. des Eidgenössischen Handelsregisteramtes;
- b. des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen;
- c.² der registerführenden Stelle des Strafregister-Informationssystems VOSTRA;
- d. des BJ gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

Art. 3 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden nach Zeitaufwand festgelegt.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis 100–250 Franken.

AS 2006 3371

¹ SR 172.010

² Fassung gemäss Anhang 10 Ziff. II 5 der Strafregisterverordnung vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 23. Jan. 2023 (AS 2022 698).

³ SR 152.3

⁴ SR 172.041.1

Art. 4 Gebührensuschlag

Für Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann das BJ Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erheben.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Oktober 1985⁵ über Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes für Justiz wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

⁵ [AS 1985 1699; 1993 1260; 1999 3480 Art. 17 Ziff. 1]